



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

VI O 5 – 62025-683-001

Oldenburg, 14.02.2020

Ökologischer Umbau der Hase von Fluss-km 40,52 bis 40,75 bei Herzlake im Landkreis Emsland

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG

- Antragsteller:** Josef Beelmann, Herzlake
- Planer:** Rücken & Partner Ingenieure GmbH
Industriestraße 26 a
49716 Meppen
- Maßnahmen:** Ökologischer Umbau der Hase von Fluss-km 40,52 bis 40,75 bei Herzlake
- Unterlagen:**
- Unterlage des Planungsbüros Rücken & Partner Ingenieur GmbH zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG mit Betrachtung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens
 - Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000
 - Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000
 - Lageplan Bestand im Maßstab 1:500 (Biotoptypenkarte)
 - Übersichtslageplan – Luftbild Planung – im Maßstab 1:5.000
 - Übersichtslageplan – Luftbild Potentielle Erweiterung – im Maßstab 1:5.000
 - Lageplan Planung im Maßstab 1:500
 - Erläuterungsbericht nebst Bestandteilen zur Vorprüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Problematik) und der Auseinandersetzung mit Kriterien der WRRL
 - Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland vom 11.10.2019

Ergänzend wurden die Stellungnahme des Landkreises Emsland vom 11.10.2019 (Untere Naturschutzbehörde) und die Hinweise des Geschäftsbereichs IV – Regionaler Naturschutz - der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg vom 10.02.2020 herangezogen.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Ökologischer Umbau der Hase von Fluss-km 40,52 bis 40,75 bei Herzlake
im Landkreis Emsland
Bek. d. NLWKN v. 14. 2.2020 – VI O5 – 62025-683-001-

Der Landwirt Josef Beelmann, Herzlake, beabsichtigt den „Ökologischen Umbau der Hase von Fluss-km 40,52 bis 40,75 bei Herzlake“ durch verschiedene Baumaßnahmen wie Herstellung eines neuen Nebenarmes der Hase, der zum Hauptgerinne werden soll, Einbau eines Dammes

Dienstgebäude Norden
Am Sportplatz 23
26506 Norden
☎ 04931 947-0
☎ 04931 947-222
✉ poststelle@nlwkn-nor.niedersachsen.de

Dienstgebäude Oldenburg
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg
☎ 0441 799-0
☎ 0441 799-2005
Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
UST-IdNr.: DE 188 571 852



in das derzeitige Flussbett mit einer Überlaufschwelle, Schaffung zusätzlichen Retentionsraumes, Entwicklung einer Weichholz-Aue sowie Anlegen eines neuen Stillgewässers mit Anschluss an die Hase zu realisieren. Die Teilbaumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit als eine Maßnahme des Gewässerausbaus zu sehen.

Herr Josef Beelmann hat als Träger der Maßnahme über sein Planungsbüro mit Schreiben (Email) vom 20.01.2020 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG sowie § 7 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2.513), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Wasserbaumaßnahme fällt als Neubauvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG unter die Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG. Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG durchzuführen.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisaufnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG finden Sie nachstehend.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2.513), ist bei einem Neubauvorhaben - hier der ökologische Umbau der Hase -, das in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

Nummer	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.18	sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes		
13.18.1	soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind,		A
13.18.2	naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern		S

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich nicht nur um den naturnahen Ausbau eines Baches oder Grabens, sondern des oberirdischen Fließgewässers der Hase (Im Ausbaubereich: Gewässer I. Ordnung gem. Nr. 11 der Anlage 3 zu § 38 Abs. 1 NWG).

Der ökologische Umbau der Hase von Fluss-km 40,52 bis 40,75 durch die Umverlegung des Hauptlaufs der Hase, durch die Schaffung von zusätzlichem Retentionsraum und durch die Initiierung einer naturnahen Entwicklung stellt das Vorhaben bzgl. der wasserbautechnischen Baumaßnahmen eine Maßnahme des Gewässerausbaus dar. Das Neubauvorhaben fällt somit unter

die Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG. Damit ist für das geplante Vorhaben lt. der Kennzeichnung in Spalte 2 des UVPG-Katalogs mit einem „A“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts aber nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. den Anlagen 2 und 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden - unter Heranziehung / Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehender Informationen - insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend treffen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Beschreibung und Merkmale des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist die Umsetzung von strukturverbessernden Maßnahmen an der Hase bei Herzlake (Landkreis Emsland) im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Konkret beabsichtigt der Landwirt Josef Beelmann aus Herzlake innerhalb einer Bauzeit von ca. 3 Monaten einen neuen Nebenarm der Hase erstzustellen, der nach Fertigstellung zum Hauptgerinne werden soll. Das Anlegen des neuen Fließgerinnes erfolgt in insgesamt ca. 7.000 m² großen Kiefernwald- und Fichtenforstbeständen.

Durch die Umverlegung des Hauptlaufs der Hase und den Einbau eines Dammes in das derzeitige Flussbett (Überlaufschwelle) wird neuer Retentionsraum geschaffen. In diesem Flussabschnitt wird nach Durchführung der Maßnahme eine eigendynamische Entwicklung zugelassen. Mit Hilfe von Initialpflanzungen von Schwarzpappeln und Weiden wird eine Weichholzaue entwickelt, die in jedem Jahr ca. zweifach überschwemmt wird. In der Aue wird als Laichgewässer für Fische zusätzlich ein neues Stillgewässer angelegt und an die Hase angeschlossen. Ein Zusammenwirken der geplanten Baumaßnahmen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben steht nicht zu erwarten. Ein Zusammenwirken der geplanten Baumaßnahmen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben steht nicht zu erwarten.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Im Bereich des Vorhabens ist die Hase von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten, allerdings in der Nähe des FFH-Gebietes Nr. 45 „Untere Haseniederung“ (3210-302) bzw. Landschaftsschutzgebietes (LSG) EL 00033 „Natura 2000 - Untere Haseniederung.“ Die geplante Maßnahme trägt zur Erreichbarkeit der Erhaltungsziele im benachbarten FFH-Gebiet bei, indem neue Gewässer entstehen und ein Weidenaunenwald entwickelt wird. So können sich zusätzliche potentielle Lebensräume auch für die im dem LSG wertgebenden Tierarten Biber, Fischotter, Steinbeißer, Flußneunauge und das Froschkraut entwickeln. Eine Beeinträchtigung

des Gebietes während der Bauzeit kann durch die Durchführung der Baumaßnahme außerhalb von sensiblen Zeiten ausgeschlossen werden (siehe vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen).

Die bestehende forstliche Nutzung muss im Bereich der Maßnahme auf ca. 0,7 ha zu Gunsten der Schaffung von neuem Retentionsraum aufgegeben werden.

Die Kriterien, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft erfahren durch die Auenentwicklung eine ökologische Aufwertung und haben einen positiven Einfluss auf die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie. Die Planung wurde mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland abgestimmt. Sie harmonisiert mit der Planung einer weiteren, sich räumlich anschließenden, strukturverbessernden Maßnahme an der Hase.

Im Vorhabensbereich bestehen keine gesetzlich nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGB-NatSchG geschützten Biotope.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während der Bauphase können Schallimmissionen und Staubaufwirbelungen durch Baufahrzeuge auftreten. Messbare Belastungen für die Umwelt sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Baumaßnahme jedoch nicht zu erwarten.

Der Bodenaushub kann vor Ort zur Herstellung des geplanten Dammes in der Hase verwendet werden. Dem Unfallrisiko während der Bauphase wird durch die Einhaltung technischer Vorschriften begegnet. Sonstige Risiken bestehen nicht und auch ein Zusammenwirken mit anderen Projekten ist derzeit nicht zu erwarten.

In den Unterlagen werden die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die ökologische Vielfalt, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können auf Basis einer Biototypenkartierung, aus dem Jahr 2018 beschrieben.

Durch das Vorhaben kommt es einerseits zu Eingriffen in Natur und Landschaft und andererseits zu einer Aufwertung ebendieser. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG werden für sämtliche Schutzgüter nicht prognostiziert.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Die für das o. g. entsprechende Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet Nr. 45 „Untere Haseniederung“) zuständige Behörde (Landkreis Emsland) hat mit Schreiben vom 11.10.2019 bestätigt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 BNatSchG für die maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele erwartet werden. Im Ergebnis der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit werden insbesondere erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH-Gebiets ausgeschlossen.

Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen

Für die Umsetzung der Maßnahme wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Vor Baubeginn werden potentiell als Quartierbäume in Frage kommende Bäume auf Fledermausvorkommen untersucht. Die Fällung und Rodung der Gehölze wird nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September vorgenommen. Die Herstellung des Nebenarmes wird außerhalb der Hochwasserzeit und aufgrund der Nähe zum FFH Gebiet im Sinne einer Worst-Case-Annahme von potentiell vorkommenden Arten in den Monaten Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Geplante Kompensation

Die Bilanzierung des Eingriffs ist in Abstimmung mit der UNB durchgeführt worden. Durch die Ausführung der strukturverbessernden Maßnahme erfährt das Gebiet eine ökologische Aufwertung. Der Eingriff kann somit insgesamt an Ort und Stelle kompensiert werden. In

der Gesamtbilanz verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Im Zuge der Waldumwandlung wird voraussichtlich eine Ersatzaufforstung notwendig.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die für die Hase strukturverbessernde Maßnahme offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse ist ausreichend erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden FFH- Gebietes „Untere Haseniederung“ bzw. Landschaftsschutzgebietes „Natura 2000-Untere Haseniederung“ können ausgeschlossen werden. Die neu geplanten auentypischen Biotope werden hingegen zu einer ökologischen Aufwertung des benachbarten Schutzgebietes führen.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Somit wird das Bauvorhaben für den ökologischen Umbau der Hase insgesamt als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 14.02.2020
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich VI

Schwobe